

Zusammenfassung des Postulats

Mit einem am 9. September 2005 eingereichten und gleichentags begründeten Postulat (TGR S. 1381) verlangen Grossrätin Nicole Aeby-Egger und 7 Mitunterzeichner vom Staatsrat die nochmalige Überprüfung der Stichhaltigkeit der Gründe, auf denen die weiterhin unterschiedliche Einreihung der Funktionen Pflegefachfrau/Pflegefachmann (Ausbildung an der HfG-FR) und Primarlehrer/in (Ausbildung an der PH) beruht. Die Verfasserin des Postulats stellt fest, dass trotz vergleichbarem Ausbildungsweg und hohem sozialem Ansehen beider Funktionen bei der Einreihung in die Gehaltsskala ein Unterschied von einer Lohnklasse besteht: Pflegefachfrau/fachmann FH: Klasse 17 und Primarlehrer/in (PH): Klasse 18.

Antwort des Staatsrates

1. Das Funktionsbewertungssystem «EVALFRI»

Mit der Einführung des analytischen Funktionsbewertungssystems «EVALFRI» (Bewertung der Funktionen beim Staat Freiburg) hat sich der Staatsrat für ein leistungsfähiges und - wie auch Grossrätin Aeby-Egger einräumt - seriöses System entschieden. Mit diesem Funktionsbewertungssystem können in nicht-diskriminatorischer Weise die Anforderungen und Belastungen der vom Staatspersonal ausgeübten Funktionen (etwa 400 unterschiedliche Funktionen) gemessen und für jede Funktion eine Einreihung in der Gehaltsskala des Staatspersonals vorgeschlagen werden. Dadurch wird die Gleichbehandlung der beim Staat ausgeübten Funktionen gewährleistet.

Die paritätisch zusammengesetzte Kommission für die Bewertung und Einreihung der Funktionen (KBF) analysiert jede im Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (SGF 122.72.21) enthaltene Referenzfunktion in einem klar festgeschriebenen Verfahren und anhand zahlreicher Kriterien, die den intellektuellen, psychosozialen und physischen Bereich sowie den Bereich der Verantwortung abdecken. Das Endergebnis der Bewertung besteht in einem Total von «EVALFRI-Punkten», das anschliessend nach einer bestimmten Berechnungsregel einer Gehaltsklasse zugeordnet wird. Die KBF stellt dem Staatsrat ihren Bericht zu, der ihre Empfehlungen zur Einreihung und die Minimalanforderungen für das Erreichen dieser Gehaltsklasse enthält. Der Bericht der KBF wird durch einen Bericht des Amtes für Personal und Organisation ergänzt, das zuhanden des Staatsrates zu den technischen und finanziellen Aspekten der Inkraftsetzung Stellung nimmt.

Dieses Verfahren wird in gleicher Weise auf alle Funktionen in den Bereichen Verwaltung; Justiz - Polizei - Gefängnis; Unterrichtswesen; Handwerk und Betrieb; technisch-wissenschaftlicher Bereich und Spital- und Sozialwesen angewendet.

Der Beschrieb des Funktionsbewertungssystems kann im Internet eingesehen werden unter der Adresse: <http://www.fr.ch/spo/de/dokumentation/bewertung.htm>.

2. Einreihung der Funktionen Pflegefachfrau/fachmann FH und Primarlehrer/in (PH)

- a) Einreihung vor Inkrafttreten der Verordnung vom 17. August 2005 zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals:

Die Funktionen dipl. Krankenschwester/pfleger und Primarlehrer/in galten als «Schlüsselfunktionen» und gehörten zur ersten Gruppe der bewerteten Funktionen. Diese Bewertung wurde im Jahr 2001 abgeschlossen. Die Funktionen dipl. Krankenschwester/pfleger sowie die Primarlehrer/innen wurden in die Klasse 16 eingereiht. Die beiden Funktionen wurden aus den folgenden Gründen gleich eingereiht:

- Die der Funktion dipl. Krankenschwester/pfleger im intellektuellen Bereich zugewiesene Anzahl Punkte lag leicht über der der Funktion Primarlehrer/in in diesem Bereich zugeteilten Punktezahl. Dieser Unterschied beruhte auf der im Vergleich zu den Primarlehrer/innen längeren Ausbildungsdauer der dipl. Krankenschwestern/pfleger. Dazu ist zu sagen, dass die Punkte im intellektuellen Bereich bei der Berechnung des Punktetotals sehr stark (nämlich mit 58 %) gewichtet werden.
- Die Punktedifferenz zugunsten der Funktion dipl. Krankenschwester/pfleger im intellektuellen Bereich wurde durch eine höhere Punktezahl der Funktion Primarlehrer/in im Bereich Verantwortung aufgrund der pädagogischen Verantwortung der Lehrer wieder ausgeglichen.
- Die mit der Funktion dipl. Krankenschwester/pfleger verbundenen Belastungen (Nachtarbeit, Pikett- und Präsenzdienst) wurden separat in Form von punktuellen Entschädigungen abgegolten. Diese Belastungen wurden somit nicht durch Evalfri-Punkte aufgewertet. Dieses System galt und gilt auch weiterhin für alle diese Arten von Belastungen. Die punktuelle Entschädigung fällt übrigens grosszügiger aus, als wenn sie in Evalfri und somit in der Einreihung berücksichtigt wäre.

- b) Einreihung seit Inkrafttreten der Verordnung vom 17. August 2005 zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals

Der Staatsrat hat am 17. August 2005 auf der Grundlage des Berichts der KBF und der Stellungnahme des Amtes für Personal und Organisation die Funktion Pflegefachfrau/fachmann in die Klasse 17 und die Funktion Primarlehrer/in (PH) in die Klasse 18 eingereiht. Diese neue Einreihung gilt für die Funktion Pflegefachfrau/fachmann FH ab dem 1. Januar 2008 und für die Funktion Primarlehrer/in (PH) ab dem 1. Januar 2007. Wie Grossrätin Nicole Aeby-Egger festgestellt hat, gibt es also einen Unterschied von einer Klasse in der Einreihung dieser beiden Funktionen. Dieser Unterschied ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- Im intellektuellen Bereich erreichten beide betroffenen Funktionen die gleiche Punktezahl, da die Ausbildung Pflegefachfrau/fachmann neu auf FH-Stufe und die Ausbildung Primarlehrer/in auf PH-Stufe erfolgt.
- Die Funktion Primarlehrer/in erhält weiterhin Punkte für die pädagogische Verantwortung, die der Funktion Pflegefachfrau/fachmann definitionsgemäss nicht zustehen.
- Die mit der Funktion Pflegefachfrau/fachmann verbundenen Belastungen (Nachtarbeit, Pikett- und Präsenzdienst) werden weiterhin separat in Form von punktuellen Entschädigungen abgegolten. Diese Belastungen werden somit nicht durch Evalfri-Punkte aufgewertet. Diese Entschädigungen machen für eine Vollzeitstelle im Durchschnitt den jährlichen Betrag aus, der der Differenz von einer Gehaltsklasse entspricht (rund 2000 Franken jährlich).

Die Differenz der Evalfri-Punkte zwischen den beiden Funktionen rechtfertigt die Differenz von etwa einer halben Klasse. Unter Berücksichtigung der den Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern vergüteten dienstlichen Nachteile musste der Staatsrat somit mindestens eine Differenz von einer Gehaltsklasse zwischen diesen beiden Funktionen festlegen, um den Grundsatz der Gleichbehandlung nicht zu verletzen.

3. Berücksichtigung des Arbeitsmarktes

Grossrätin Nicole Aeby-Egger betont das hohe soziale Ansehen des Berufs Pflegefachfrau/fachmann. Sie ist jedoch auch der Ansicht, dass die Attraktivität dieses Berufes gefährdet ist, da er als anspruchsvoll und schwierig gilt und namentlich in Anbetracht der Verantwortung für das menschliche Leben und der Belastungen aufgrund der Arbeitszeiten ungenügend entlohnt wird. Die Verfasserin des Postulats ist der Auffassung, dass dies die Ursache für den chronischen Personalmangel namentlich beim Kantonsspital ist, das sich so gezwungen sieht, ausländisches Personal anzustellen. Das Funktionsbewertungssystem Evalfri sowie die Entschädigungen für die dienstlichen Nachteile berücksichtigen jedoch bereits die von Grossrätin Nicole Aeby-Egger genannten Besonderheiten der Funktion. Hingegen ist der arbeitsmarktliche Aspekt nicht in die Funktionsbewertung einbezogen. Es handelt sich hier nämlich um eine konjunkturabhängige Problematik, die nicht in ein System zur Bewertung der Anforderungen und Belastungen der Funktionen gehört. Die Evalfri-Kriterien beruhen auf arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen (Arbeitspsychologie) und weisen ein Minimum an statistischer Korrelation auf.

Es ist aber klar, dass der Staat als Arbeitgeber konkurrenzfähig sein muss. Im Hinblick auf diese Konkurrenzfähigkeit sehen das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG) und das Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR) mehrere Bestimmungen zur Berücksichtigung des Arbeitsmarktes vor. Ausgehend von diesen Bestimmungen kann einzelnen Personen oder ganzen Personalkategorien eine Arbeitsmarktzulage gewährt werden, wenn die Konjunkturlage dies rechtfertigt.

Was die Situation der Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern betrifft, ist der Staat Freiburg als Arbeitgeber entgegen den Behauptungen von Grossrätin Nicole Aeby-Egger auf dem Arbeitsmarkt mehr als konkurrenzfähig. Eine vor kurzem in der Presse veröffentlichte, von den Personalämtern der Westschweizer Kantone, des Tessins und des Kantons Bern durchgeführte Lohnvergleichsstudie zeigt, dass sich das Lohnniveau dieser Funktion im Kanton Freiburg im oberen Bereich liegt, auch ohne Berücksichtigung der im August 2005 beschlossenen Aufwertung. Diese Vergleichsstudie kann unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.fr.ch/spo/de/dokumentation/bewertung.htm>. Die von der Verfasserin des Postulats angesprochenen Rekrutierungsschwierigkeiten sind ausserdem auch deutlich zurückgegangen und haben in gewissen Pflegesektoren sogar zu einem Nachfrageüberhang geführt.

4. Schluss

Aus den aufgeführten Gründen ist der Staatsrat der Auffassung, dass die Differenz von einer Gehaltsklasse zwischen der Funktion Pflegefachfrau/fachmann FH und der Funktion Primarlehrer/in (PH) gerechtfertigt ist. Er ist zudem der Ansicht, dass es aufgrund der gegenwärtigen Konjunktur- und Stellenlage nicht angezeigt ist, auf die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage für die Personalkategorie Pflegefachfrau/fachmann einzutreten.

Demzufolge beantragt Ihnen der Staatsrat dieses Postulat abzuweisen.

Freiburg, den 31. Januar 2006